

Satzung des Kreises Soest vom 12.12.2019 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts

Aufgrund

- Der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (Abl. Nr. L 95/1 vom 07.04.2017, berichtigt durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018 und ABl. Nr. L 322/85 vom 18.12.2018) in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung
- Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) vom 15. September 2008. Letzte Änderung durch Änderungsstarifvertrag Nr. 5 vom 18.04.2018.
- § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Soest am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262/SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden bei den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 78 bis 85 der Verordnung (EU) 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

§ 2

Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Schlachtbetrieben und bei Hausschlachtungen

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beträgt abweichend von Tarifstelle 23.8.4.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW je Tier in Schlachtbetrieben:

Tierart	Bei Schlachtungen insgesamt je Tag				
	1 – 15 Tiere	16 – 35 Tiere	36 – 64 Tiere	65 – 119 Tiere	ab 120 Tiere
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Jungrinder / Rinder	29,61	29,61	23,69	19,26	14,82
Schweine / Wildschweine	13,53	12,67	10,16	8,21	6,54
Schweine (ohne Trichinenuntersuchung)	9,98	9,98	7,99	6,50	5,01
Schafe / Ziegen	10,20	10,20	8,17	6,64	5,11
Wildwiderkäufer (Haarwild)	13,26	13,26	10,61	8,62	6,63
Einhufer – Equiden	44,60	43,75	35,35	28,98	22,89

§ 3

Einzeltierzuschlag

Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Schlachtungen von bis zu 5 Tieren je Tag und Schlachtstätte wird neben den Gebühren nach § 2, ein Zuschlag von **5,86 EUR** erhoben.

§ 4

Trichinenuntersuchung

Wird bei Tieren (z.B. Wildschweinen) nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier/Fleischteil nach §§ 2 und 3 **7,49 EUR**.

§ 5

Gebühr fleischhygienerechtliche Untersuchung an Schlachtrindern auf BSE

Neben den Gebühren nach §§ 2 und 3 werden im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiform Enzephalopathie) Gebühren erhoben. Diese setzen sich zusammen aus den Kosten für die Entnahme und den Transport der Probe sowie den Kosten für die Laboruntersuchungen.

Für die Entnahme und den Transport der Probe werden die nachfolgenden Gebühren bei täglichen Schlachtungen in Schlachtbetrieben und Hausschlachtungen erhoben:

1. Probe	19,82 EUR
2. bis 6. Probe	14,79 EUR
ab 7. Proben	12,02 EUR

Die Laboruntersuchungsgebühr wird gesondert als Auslage berechnet.

§ 6

Gebühr für Schlachtgeflügeluntersuchungen in Erzeugerbetrieben

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung bei Geflügel in Erzeugerbetrieben beträgt, abweichend von Tarifstelle 23.8.11 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, die in Anlage 1 aufgeführten Gebühren.

§ 7

Gebühr für Schlachtgeflügeluntersuchungen in Schlachtbetrieben

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung bei Geflügel in Schlachtbetrieben beträgt abweichend von Tarifstelle 23.8.4.1.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, die in Anlage 2 aufgeführten Gebühren.

§ 8

Auslagen

Untersuchungsgebühren werden gesondert als Auslagen berechnet.

§ 9

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

- a. wer die Amtshandlung zurechenbar verursacht oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b. wer die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Sobald die Gebührenpflicht entstanden ist, erhält der Gebührenpflichtige einen Bescheid über die Höhe der zu zahlenden Gebühren und der Auslagen. Es genügt auch die Einzahlungsquittung.

Die Gebühren und Auslagen werden fällig:

- a) mit der Ausstellung der Einzahlungsquittung
- b) in den übrigen Fällen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 19.12.2019 in Kraft.
- (2) Mit der Inkraftsetzung dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Soest vom 29.06.2011 (zuletzt geändert am 05.07.2018) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts außer Kraft.
- (3) Soweit eine Gebührenpflicht nach dem bisherigen Recht entstanden und noch nicht geltend gemacht wurde, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht gegolten haben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.